

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2018-09-05

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545 - 1021

**Informationsvorlage  
Drucksache Nr.**

01408/2018/PE

**öffentlich**

### Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

### Betreff

Prüfantrag | Hundeverbot auf Spielplätzen durchsetzen

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

### Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer 34. Sitzung am 23.04.2018 unter TOP45.2 zu Drucksache 01408/2018 folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen die nicht städtischen Spielplätze, ähnlich den kommunalen Spielplätzen, mit Hinweisschildern ausgestattet werden können auf denen mit Piktogrammen auf das Hundeverbot und weitere geltende Verbote hingewiesen wird. Um eine mögliche flächendeckende Wirkung zu erreichen, ist insbesondere mit den ortsansässigen Wohnungsverwaltungen Kontakt aufzunehmen damit ein mögliches Vorgehen kurzfristig abgestimmt werden kann. Darüber hinaus ist zu prüfen, unter welchen Bedingungen der Ordnungsdienst diese Spielplätze mit bestreifen kann.

#### Hierzu wird mitgeteilt:

**Stand zur Sitzung der Stadtvertretung vom 18.06.2018):**

Die Abstimmung mit den Wohnungsgesellschaften dauert noch an.

Das Ergebnis teile ich zur nächsten Sitzung der Stadtvertretung mit.

**Hierzu wird in Ergänzung des o.g. Sachstandes mitgeteilt:**

Entsprechend des Antrages wurden zwischenzeitlich die großen Schweriner Wohnungsunternehmen kontaktiert und über den Wunsch der Stadtvertretung informiert, auch auf privaten Spielplätzen ein Hundeverbot und eine Ausstattung dieser Spielplätze mit entsprechenden Hinweisschildern und/oder Piktogrammen vorzusehen.

Klargestellt wurde aber auch, dass es den Eigentümern auf privaten Flächen freisteht, wie sie ihre Flächen nutzen, insbesondere auch, ob sie Hunde auf ihren privaten Spielplätzen zulassen oder aber dies verbieten. Anordnungen, die in privatrechtliche Obliegenheiten eingreifen, bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese besteht hier nicht. Die Durchsetzung des „Leinenzwanges“ wäre daher durch die Eigentümer selbst im Wege des Privatrechtes umzusetzen.

Den Rückäußerungen war zu entnehmen, dass die Anfrage u.a. zum Anlass genommen wurde, zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang zusätzliche Sicherungsmaßnahmen oder eine Erweiterung der teilweise bereits bestehenden Beschilderungen auf diesen Flächen notwendig erscheint, um ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Mitgeteilt wurde daneben aber auch, dass es zuletzt keine nennenswerten Beschwerden in Bezug auf Verschmutzungen, Gefährdungen oder einer missbräuchlichen Nutzung dieser Flächen gab. Die sensiblen Areale in den Quartieren sollten demnächst selbst besonders intensiv und regelmäßig mit eigenen Hilfskräften bestreift werden.

Anderweitiger oder zusätzlicher Regelungen bedarf es daher nicht.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Schriftverkehr mit den Wohnungsunternehmen

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister